

# Amtliche Bekanntmachung

---

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. April 2016

Nr. 19

## Inhalt

Seite

Institutsordnung des Instituts für Fahrzeugsystemtechnik (FAST)	125
--	-----

## Institutsordnung des Instituts für Fahrzeugsystemtechnik (FAST)

### Präambel

Die Institutsordnung des Instituts für Fahrzeugsystemtechnik basiert auf der Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 01.08.2014.

Die Institutsordnung wurde vom Direktorium beschlossen, die Institutsversammlung hat am 11.11.2015 ihr Benehmen erteilt. Der Bereichsrat des Bereichs III hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 09.03.2016 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des KIT-Senats nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

Das Institut für Fahrzeugsystemtechnik heißt im Englischen „Institute of Vehicle System Technology“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „FAST“ verwendet.

### § 1 Gremien des Instituts

Das Institut für Fahrzeugsystemtechnik hat

1. ein Direktorium,
2. einen Institutslenkungsausschuss,
3. eine Institutsversammlung.

### § 2 Gliederung des Instituts

(1) Das Institut für Fahrzeugsystemtechnik ist derzeit in die folgenden vier Teilinstitute gegliedert:

1. Bahnsystemtechnik (BST),
2. Fahrzeugtechnik (LFF),
3. Leichtbautechnologie (LBT),
4. Mobile Arbeitsmaschinen (Mobima).

Die Teilinstitute werden jeweils von einem/einer Teilinstitutsleiter/-in geleitet.

(2) Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen werden durch das Direktorium in Abstimmung mit dem Institutslenkungsausschuss gebildet und aufgelöst.

### § 3 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer/-innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
2. akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz,
3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,
4. Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,
5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 Ziff. 2 oder 5 fallen.

### § 4 Leitung

(1) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), der alle Teilinstitutsleiter/-innen des Instituts angehören. Diese wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in (geschäftsführende/n Direktor/-in) sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beginnt grundsätzlich mit dem akademischen Jahr.

(2) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird. Das Direktorium beschließt die Institutsordnung im Benehmen mit der Institutsversammlung; gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung.

(3) Der/die Sprecher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Der Rücktritt ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Direktorium kann eine/n kommissarische/n Sprecher/-in benennen. Wird kein/e kommissarische/r Sprecher/-in be-

nannt, nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Direktoriums die Aufgaben des/der Sprecher/-in bis zur Wahl eines/einer neuen Sprechers/-in wahr.

### **§ 5 Aufgaben der Teilinstitutsleiter/-innen**

(1) Die Teilinstitutsleiter/-innen tragen die Verantwortung für ihr Teilinstitut und treffen die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des jeweiligen Teilinstituts.

(2) Die Teilinstitutsleiter/-innen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie vertreten ihr Teilinstitut innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.

b) Sie führen die laufenden Geschäfte ihres Teilinstituts und sorgen für die Durchführung des Teilinstitutsbetriebs, insbesondere regeln sie die innere Organisation und sorgen für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der jeweiligen Teilinstitutsleiters/Teilinstitutsleiterin hinsichtlich der daraus folgenden Ressourcen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Präsidiums, es sei denn, der/die Bereichsleiter/-in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut bzw. die Teilinstitute ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.

c) Sie tragen die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Teilinstitutsangehörigen und haben zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannter Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen.

d) Sie sorgen für die Weiterbildung und für die Information der Teilinstitutsangehörigen. Sie gewährleisten den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informieren u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeit zur Vereinbarung von Beruf und Familie. Die Teilinstitutsleiter/-innen tragen ebenfalls dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.

e) Sie üben vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Teilinstituts das Hausrecht aus.

f) Sie stellen die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Teilinstitut gemäß § 3 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt.

g) Eine Übertragung der Pflichten nach lit. a) - f) auf eine/n andere/n geeigneten Teilinstitutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die jeweilige Teilinstitutsleiter/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

(3) Dem/der Sprecher/-in obliegen die in Absatz 2 genannten Aufgaben im Hinblick auf Räume und Flächen, Budgets sowie Personal, für die nicht eindeutig ein Teilinstitut zuständig ist. Er/sie hat den Vorsitz im Institutslenkungsausschuss und in der Institutsversammlung. Eine Übertragung der Pflichten auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft; Absatz 2 lit. g) gilt entsprechend.

(4) Die Teilinstitutsleiter/-innen regeln ihre Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit. Bei längerfristiger Abwesenheit erfolgt dies in Abstimmung mit dem/der Sprecher/-in und dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in.

## **§ 6 Beratungsgremium**

(1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Instituts oder eines Teils kann durch das Direktorium ein Beratungsgremium eingesetzt werden. Das Beratungsgremium kann für einen längeren Zeitraum oder im Hinblick auf einzelne Fragestellungen eingesetzt werden.

(2) Das Beratungsgremium wird gebildet aus institutsfremden, dem KIT angehörenden und nicht angehörenden Personen. Der/die Sprecher/-in zeigt die Mitglieder des Beratungsgremiums dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in an. Erneute Berufung ist zulässig.

## **§ 7 Institutsversammlung**

(1) Der/die Sprecher/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen dies verlangt. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 4.

(2) Der/die Sprecher/-in unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

(3) Vor Einberufung einer Institutsversammlung ist der Personalrat unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Ein/e Vertreter/-in des Personalrats kann an der Institutsversammlung als Gast teilnehmen.

## **§ 8 Institutslenkungsausschuss**

(1) Am Institut für Fahrzeugsystemtechnik ist die angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen über die in § 9 geregelten Themen durch die Einrichtung eines Institutslenkungsausschusses sichergestellt.

(2) Der Institutslenkungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums, wobei diese eine Stimme haben, und zehn Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 zusammen. Die Hälfte wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nach Maßgabe des § 10 gewählt, die andere Hälfte wird vom Direktorium entsandt.

(3) Bei längerer Abwesenheit (mehr als 6 Monate) oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Institutslenkungsausschusses ist der Institutslenkungsausschuss auf die Mitgliederzahl nach Absatz 2 zu ergänzen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

a) Im Falle entsandter Mitglieder hat das Direktorium das Recht auf Entsendung von Stellvertreter/-innen.

b) Im Falle gewählter Mitglieder rücken Ersatzmitglieder wie folgt nach: Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt der/die Kandidat/-in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für den Rest der Wahlperiode nach. Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds tritt der/die Kandidat/-in für die Dauer der Abwesenheit ein. Ist eine solche Nachbesetzung wegen Erschöpfung der Kandidatenliste nicht mehr möglich, so wird das ausgeschiedene bzw. abwesende Mitglied des Institutslenkungsausschusses bis zum Ende der Wahlperiode bzw. bis zu seiner Rückkehr nicht ersetzt. Bei Rückkehr eines zeitweilig abwesenden Mitglieds scheidet das zuletzt nachgerückte Ersatzmitglied wieder aus dem Institutslenkungsausschuss aus.

## **§ 9 Aufgaben des Institutslenkungsausschusses**

(1) Der/die Sprecher/-in hat den Institutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts zu informieren.

(2) Der Institutslenkungsausschuss berät das Direktorium und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere

a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut;

b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;

- c) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplans;
- d) bei der Ernennung von Leitungspersonal;
- e) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;
- f) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Instituts;
- g) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

Der Institutslenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

(3) Der Institutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr tagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.

## **§ 10 Wahlordnung für den Institutslenkungsausschuss**

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Instituts, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Mitglied des Direktoriums sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 1.

(3) Die Mitglieder des Institutslenkungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) Der/die Vorsitzende der Institutsversammlung beruft den/die Wahlleiter/-in und den Wahlausschuss (bestehend aus drei Personen) für die Wahl zum Institutslenkungsausschuss. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste, welche die Namen aller wählbaren Mitarbeiter/-innen enthält. Die Annahme der Kandidatur ist mit Unterschrift durch den/die Mitarbeiter/-innen hinter ihrem oder seinem Namen auf der Liste innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Die so entstandene Liste ist die Kandidatenliste.

(5) Ist die Anzahl der Kandidaten/Kandidatinnen nicht größer als die Anzahl der zu wählenden Beschäftigten, so muss der/die Wahlleiter/-in innerhalb einer Woche in einem Aushang auf diesen Umstand und auf die Folgen nach Absatz 6 hinweisen.

(6) Erklären sich auch innerhalb einer Woche nach diesem Aushang nicht mehr wählbare Beschäftigte des Instituts zur Kandidatur bereit, als gewählt werden sollen, so gelten die Kandidaten/Kandidatinnen der Kandidatenliste als gewählt.

(7) Außer im Fall der Absätze 5 und 6 erfolgt die Wahl als Briefwahl durch geheime unmittelbare Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitarbeiter/-innen zum Institutslenkungsausschuss zu wählen sind (pro Kandidat/-in

wird nur eine Stimme gewertet; keine Kumulation) und senden den Stimmzettel innerhalb einer Woche nach Erhalt an den/die Wahlleiter/-in zurück.

(8) In den Institutslenkungsausschuss gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Entscheidungsfindung per Stichwahl, sofern hiervon die Mitgliedschaft im Institutslenkungsausschuss abhängt.

### **§ 11 Konfliktklausel**

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im Institutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und dem Direktorium, so kann sich der Institutslenkungsausschuss an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

### **§ 12 Dienstliche Obliegenheiten**

Die Tätigkeit der Mitglieder im Institutslenkungsausschuss gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

### **§ 13 Nutzung, Benutzerkreis**

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Das Direktorium regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen des Instituts.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Direktorium als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/-innen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **§ 14 Rechte und Pflichten**

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie

- 
- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  - die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
  - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Sprecher/-in zu melden,
  - in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

### **§ 15 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem/der Sprecher/-in von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

### **§ 16 Entgelt**

(1) Die Nutzung des Instituts durch die Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweiligen geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2016

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)